



Gemeinde Oberschlierbach

Oberschlierbach 1 | 4554 Oberschlierbach
Tel.: 07582/620 19-0 | Mail: gemeinde@oberschlierbach.at
www.gemeinde-oberschlierbach.at



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Oberschlierbach vom 11.12.2023, mit der eine **WASSERGEBÜHRENORDNUNG** für die Gemeinde Oberschlierbach erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl Nr. 28/1958, i.d.g.F. und des § 17 Abs. (3) Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl I Nr. 116/2016 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Mindestbemessungsgrundlage nach Abs.3 **Euro € 19,66**. Die **Mindestanschlussgebühr** beträgt entsprechend der Mindestbemessungsgrundlage gemäß Abs. 3 **€ 2.752,40 (Euro zweitausendsiebenhundertzweiundfünfzig, Cent vierzig)**.
2. Bei landwirtschaftlichen Anwesen erfolgt für Wohngebäude (Wohntrakte) die Berechnung der Bemessung nach Abs.1. Für den Wirtschaftstrakt (Stallgebäude, Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume u. dgl.) sofern sie an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden, beträgt die Anschlussgebühr 10 % der Anschlussgebühr gemäß Abs.1.
3. Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet die Wohnnutzfläche (lt. § 2 Z.8 Oö Wohnbauförderungsgesetz) bzw. im gewerblichen Bereich die Betriebs- und Geschäftsflächen, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweist.
Die **Mindestbemessungsgrundlage** beträgt **140 m²**.
Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke (z.B. Sauna, Fitnessraum, Büro, Kellerbar, Schau- und Ausstellungsräume, Waschräume, Schmutzschleusen u. dgl.) benutzbar ausgebaut sind. Kellergaragen, angebaute sowie freistehende Garagen, Heizräume, Brennstofflager sowie Schutzräume sind nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, ebenso nicht Terrassen und

Balkone sowie über die Bauflucht hinausragende Teile von Loggien. Wintergärten werden ausnahmslos in die Bemessungsgrundlage einbezogen.

Für betriebsspezifische Abwässer können Sondervereinbarungen zwischen der Gemeinde Oberschlierbach als Betreiber der Wasserversorgungsanlage und dem Anschlusswerber abgeschlossen werden.

4. Als Wasseranschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs.1 vorgeschrieben.
5. Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die Bemessungsgrundlage gem. Abs. 3 um jenen Betrag zu reduzieren, als in der Vergangenheit für das betreffende unbebaute Grundstück bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
 - b) Bei Änderung der jeweiligen Nutzfläche gem. § 2 Ziff. 3, insbesondere durch Zu-, Ein- und Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Verwendungszweckes ist die Wasseranschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 3 gegeben ist und die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung entsprechend diesem Absatz findet nicht statt.
6. In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 30 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs.1 zu entrichten.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasseranschlussgebühr

1. Die zum Anschluss an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigte haben auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasseranschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v. H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre.
2. Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Wasserversorgungsanlage mit Bescheid vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete

Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasseranschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr vom Amts wegen zurückzuzahlen.

4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasseranschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbezugsgebühren

1. Für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals wird von allen Eigentümern der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen bebauten Grundstücke eine laufende Grundgebühr eingehoben. Die **Grundgebühr** beträgt jährlich **Euro 89,10**.
2. Zusätzlich zur Grundgebühr haben die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke eine **verbrauchsorientierte Wassergebühr** zu entrichten. Diese beträgt bei der Messung des Wasserverbrauchs mit Wasserzählern:

a) Verbrauchsgebühr – je m³ verbrauchtem Wasser	Euro 1,81
b) Wasserzählergebühr jährlich	Euro 11,90

3. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge mit **46 m³** je Person und Jahr anzunehmen. Bei unterjährigem Zu- oder Abzug ist die heranzuziehende Wassermenge entsprechend monatsweise zu aliquotieren.
4. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Diese ist unter Heranziehung der Mindestabnahmemenge von **46 m³** je Person und Jahr gemäß Abs. 1 bis Abs. 3 zu berechnen. In gleicher Weise wird bei Wohnhausneubauten ab der faktischen Nutzungsmöglichkeit bis zum Zählereinbau der Wasserbezug pauschal verrechnet.
5. Zweitwohnsitze werden Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke gleichgestellt.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

1. Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
2. Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke Euro 0,19 je m² und Jahr.

§ 6

Entstehen des Abgabeananspruches und Fälligkeit

1. Die Wasseranschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
2. Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 5 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.
Der Abgabeananspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabeananspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
3. Die Wasserbezugsgebühr und die Bereitstellungsgebühr ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten. Die Quartalsrate errechnet sich aus einem Viertel der Grundgebühr nach § 4 Abs. 1 und einem Viertel der letztjährigen Benützungsg Gebühr gem. § 4 Abs. 2, 3 und 4. Die Endabrechnung erfolgt bis spätestens 31.03. des Folgejahres.

§ 7

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 8

Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 9

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 01.01.2024; gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 12.12.2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

 

DI (FH) Andreas Geppert

angeschlagen am: 12.12.2023 

abgenommen am: